

Die Bedeutung der DIN 4020 im Baurecht

Prof. Dr. jur. Klaus Englert

Honorarprofessor für Baurecht an der FH Deggendorf
Mitarbeiter im Normungsausschuss DIN 4020

Dr. jur. Bastian Fuchs, LL. M.

Lehrbeauftragter für Baurecht an der Universität der Bundeswehr München
Vorstandsmitglied des CBTR, Centrum für
Deutsches und Internationales Baugrund- und Tiefbaurecht e.V.

I. Der „Baugrund“ als unverzichtbares Baumedium und seine treffende Beschreibung

„**Ohne Grund und Boden geht das Bauen nicht.**“¹ Dieser Satz, dem in der Praxis ein dickes Ausrufezeichen angefügt werden müsste, stammt aus der Feder von *Prof. Hermann Korbion*, dem langjährigen Vorsitzenden Richter am OLG Düsseldorf, der im Jahre 1999 viel zu früh verstarb. Er war der Vordenker und Lenker des deutschen Baurechts in der 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts und einer der ersten Juristen, die dem Baugrund ein besonderes Augenmerk widmeten. Die einleitende Feststellung birgt eine fundamentale Aussage: Jede Bauleistung steht in Wechselwirkung mit dem Baugrund! Ein einfaches, wenn auch theoretisches Beispiel dazu: Die Anbringung des Wetterhahnes als Schlusspunkt einer Gebäudeerrichtung kann das berühmte Fass zum Überlaufen bzw. die Setzung des gesamten Bauwerks mit sich bringen, wenn die Tragfähigkeit des Bodens zur Aufnahme der um das Gewicht des Hahnes erhöhten Lasten aus dem Gebäude nicht mehr ausreichend ist. Trotz dieser nachvollziehbaren Erkenntnis, dass der Baugrund – dessen Wortinhalt sich im „Baugrundstück“ und damit wiederum „in Grund und Boden“, also insoweit inhaltlich übereinstimmend mit § 94 Absatz 1 Satz 1 BGB findet – im doppelten Sinne des Wortes das „Fundament“ eines jeden Bauwerks bildet, wird seine technische Bedeutung im Baurecht unter den Aspekten der „Erfolgshaftung“ oft nicht hinreichend gewürdigt!

Dies beginnt bereits bei der Ausschreibung: Die Vorgaben für eine richtige Ausschreibung und damit Kalkulation werden häufig, wenn sie dem Bauherrn oder dessen Architekturbüro überhaupt bekannt sind, dann oft in ihrer Bedeutung zumindest verkannt. Und nicht wenige Gerichte folgen dem Credo des „Risikoübergangs“ für den Baugrund mit Vertragsunterzeichnung, ohne die für den Baugrund tatsächlich vorliegenden Ausschreibungsregeln einerseits sowie die rechtlichen Grundsätze andererseits zu berücksichtigen. Dies betrifft an vorderster Stelle die Beschreibung der Baugrundverhältnisse als notwendige Vorgabe zur Kalkulation und damit Angebotslegung.

¹ Vorwort zu Englert/Grauvogl/Maurer, Handbuch des Baugrund- und Tiefbaurechts, 1. Aufl. 1993 (3.Aufl. 2004), Werner-Verlag, Düsseldorf;

1. Was ist „Baugrund“?

Der Begriff „Baugrund“ ist mehrdeutig. Einmal wird damit – umgangssprachlich – ein Grundstück bezeichnet, auf dem ein Bauwerk errichtet wurde oder werden kann, kurz als „Baugrundstück“ bezeichnet. Zum anderen handelt es sich um einen Definitionsbegriff, der in maßgeblicher Weise im Abschnitt 3.1 der DIN 4020² (Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke) aufgeführt ist³:

„3.1 Baugrund

Boden bzw. Fels einschließlich aller Inhaltsstoffe (z.B. Grundwasser und Kontaminationen), in und auf dem Bauwerke gegründet bzw. eingebettet werden sollen bzw. sind, oder der durch Baumaßnahmen beeinflusst wird.“⁴

Vereinfacht ausgedrückt: Alles, was sich unterhalb der Grasnarbe bzw. der sichtbaren Fläche befindet, gleichgültig in welcher Tiefe und welcher Ausdehnung, ist „Baugrund“ oder „Gebirge“ – also das Medium, dem die Rolle des „Bauwerk-Trägers“ oder der „Bauwerks-Einbettung“ zukommt.

Damit ist ein weiteres Phänomen angeschnitten: „Unterhalb“ des Einsehbaren ist das Uneinsehbare, das oft Unerwartete, Überraschende, von Bergleuten in den respektvollen Ausspruch verpackt: „Vor der Hacke ist es Dunkel!“⁵

„Baugrund“ ist damit letztlich etwas Geheimnisvolles, am Ende niemals alle Facetten seiner Konsistenz und Reaktionsmöglichkeiten preisgebend. Und so tappen Auftragnehmer und Auftraggeber, Architekten und Ingenieure, Tragwerksplaner und Baugrundgutachter (besser: Sachverständige für Geotechnik gem. DIN 4020, Abschnitt 5.2) oftmals nicht nur beim Planungsbeginn und bei der Bauausführung, sondern ebenso lange nach Abschluss und Abnahme einer Baumaßnahme hinsichtlich dieses Mediums im Dunkeln und oftmals auch in die Falle: Der „Schiefe Turm von Pisa“ oder die „Innbrücke bei Kufstein“ stellen dafür prominente Beispiele dar, denen eine Vielzahl setzungsgeschädigter oder durch die Auswirkung von Kontaminationen – etwa das Ausgasen von Altdeponien⁶ – unbrauchbar gewordener Bauwerke hinzugefügt werden können.⁷

² Ausgabe 2003-09 mit Beiblatt 1, Ausgabe 2003-10, Stand 2005-03.

³ Ausführlich zur Thematik Baugrund: *Englert/Grauvogl/Maurer*, Handbuch des Baugrund- und Tiefbaurechts, 3. Aufl. 2004.

⁴ Dazu ergänzt das Beiblatt 1 zur DIN 4020 im Abschnitt „Zu 3.1“.: *„Im Hohlraumbau wird für die Benennung „Baugrund“ synonym die Benennung „Gebirge“ verwendet. Boden und Fels können gewachsen oder geschüttet sein.“*

⁵ Spezialtiefbauer drücken dies drastischer aus: „Hinter der Schaufel wohnt der Teufel!“.

⁶ Vgl. dazu etwa das wegweisende Urteil des OLG München IBR 2004, 7 (Problematik Baugrund- und Systemrisiko).

⁷ Vgl. dazu etwa die drastischen Beispiele in: *Hilmer/Knappe/Englert*, Gründungsschäden, Fraunhofer IRB Verlag, 2004; zum Turm von Pisa: *Veder*, Sanierungsvorschlag für den Schiefen Turm von Pisa, in: *Der Bauingenieur* 1975, 204 ff.

Weil diese mangelnde Einsehbarkeit des Baugrunds, aber auch die nicht wegdenkbare Notwendigkeit dieses Mediums als „Grundlage“ – wiederum im doppelten Sinne – eines jeden Bauwerks seit Menschengedenken bekannt ist, lassen sich auch schon frühe Zeugnisse für den Umgang mit diesem Wissen finden.⁸ Von der Einschränkung des Tiefbaus „bis Spatenbreite“ über den „Tod des Baumeisters“ bis hin zur „Richter-Erlaubnis“ finden sich alle Variationen letztlich der Hilflosigkeit in der Bewältigung der naturgeschichtlich vorgegebenen Bestandteile der Erdkruste (Boden, Fels, Wasser) mit allen ihren physikalischen, chemischen und mechanischen Besonderheiten, die durch Menschenhand (Bergbau; Auffüllungen; Abtrag etc.) oft noch verstärkt wurden.

In Kenntnis dieser Unmöglichkeit exakter Untersuchung und Beschreibung des Baugrunds entwickelte die Technik gerade im ausgehenden 20. Jahrhundert, als die Inanspruchnahme von Baugrund auch in große Tiefen im Hinblick auf die immer wertvoller, da auch knapper werdende Ressource „Bau-Land“, aber auch eine ständig aufwändigere Infrastruktur mit U-Bahnen, Tunnel oder Schiffahrtsstraßen unverzichtbar wurde, ein umfassendes Regelwerk⁹ zur Erkundung und Beschreibung von Baugrund. Die Hauptnorm dafür stellt die im Normungsausschuss unter ihrem unermüdlichen Obmann *Paul von Soos* überarbeitete¹⁰ und im September 2003 neu veröffentlichte – wenn auch letztlich unverständlicher Weise doch nicht bauaufsichtlich eingeführte -

2. DIN 4020 als „Baugrund-Bibel“

dar. Im Abschnitt 4.1 (Notwendigkeit der geotechnischen Untersuchungen) wird etwas Selbstverständliches, für viele Bauherren, Architekten, Ingenieure und Bauunternehmer dennoch nicht immer Geläufiges vorgegeben:

„Für jede Bauaufgabe müssen Aufbau und Beschaffenheit von Boden und Fels im Baugrund sowie die Grundwasserverhältnisse ausreichend bekannt sein, um insbesondere die Standsicherheit und die Gebrauchstauglichkeit des Bauwerks sowie die Auswirkungen der Baumaßnahme auf die Umgebung sicher beurteilen zu können. Hierzu müssen geotechnische Untersuchungen projektbezogen ausgeführt werden.“

Die Formulierung ist eindeutig: „Muss“ heißt nicht „Soll“. Und der „Aufbau“ von Boden und Fels umfasst ebenso z.B. Schichtstärken und – folgen wie etwaige Einschlüsse (etwa in Form von Ton-, Torf- oder Sandlinsen, aber auch Kontaminationen etwa aus Rückständen

⁸ Zur Tiefbau-Geschichte näher: *Englert/Grauvogl/Maurer*, Handbuch des Baugrund- und Tiefbaurechts, 3. Aufl. 2004, Rn. 2 ff.; *Buja*, Handbuch des Spezialtiefbaus, 2. Aufl., Werner-Verlag, 2002; ebenso für den US-amerikanischen Bereich: *Bruner and O'Connor*, Construction Law, Kapitel 14 (zum Baugrund- und Systemrisiko im US-amerikanischen Baugrundrecht mit weiteren Nachweisen), verfügbar, wenn auch gebührenpflichtig online über www.westlaw.com.

⁹ Vgl. nur die Übersicht bei *Englert/Grauvogl/Katzenbach*, in: Beck'scher VOB-Kommentar, Teil C, DIN 18299, Rn. 38 – 39.

¹⁰ Vorläufer-Fassung: 1990 – 10.

von Tankstellen, chemischen Reinigungen oder Fabriken bzw. durch Kampfmittel). Die „Beschaffenheit“ schließlich bezieht sich auf die Boden- oder Gebirgsklassen, aber auch z.B. auf die Lagerungsdichten. Beide „Kenntnisbereiche“ zusammen bezeichnet die VOB/A mit dem übergeordneten Begriff „Bodenverhältnisse“ (vgl. § 9 Nr.3 Abs.3), denen die „Wasserverhältnisse“ ebenbürtig und keinesfalls vernachlässigbar beigelegt sind.

„Ausreichend bekannt“ beinhaltet mit Blick auf die Vorgabe des Abschnittes 4.2 der DIN 4020 die Einschränkung, dass immer nur für und bis zum untersuchten Bereich – also eigentlich nur einen Bruchteil des Baugrundstücks – eine „sichere Beurteilung“ möglich ist. Für den (überwiegenden) Teil aber verbleibt es beim „Baugrundrisiko“. Denn nur im jeweiligen Schürfenabschnitt oder im Bereich der Bohrkern-Gewinnung kann tatsächlich „in den Baugrund gesehen“ werden – ohne damit zu wissen, wie es „darum herum“ aussieht: Liegt der Zünder des Bomben-Blindgängers wenige Zentimeter neben der Schürfgrube? Senkt sich der Felshorizont unmittelbar nach der Granitkerngewinnung ab? Liegt der Grundwasser-Stauer wenige Zentimeter unterhalb der Aufschlussbohrung? Diese – und nahezu unendlich viele vergleichbare Fragen – stellt die Praxis täglich. Deshalb gibt dazu DIN 4020 vor:

„4.2 Bewertung der geotechnischen Untersuchungen

Aufschlüsse in Boden und Fels sind als Stichprobe zu bewerten. Sie lassen für zwischenliegende Bereiche nur Wahrscheinlichkeitsaussagen zu, so dass ein Baugrundrisiko verbleibt.“

Die Definition des Begriffes „Baugrundrisiko“ findet sich dazu im Abschnitt 3.5 der DIN 4020:

„Baugrundrisiko

ein in der Natur der Sache liegendes, unvermeidbares Restrisiko, das bei Inanspruchnahme des Baugrunds zu unvorhersehbaren Wirkungen bzw. Erschwernissen, z.B. Bauschäden oder Bauverzögerungen, führen kann, obwohl derjenige, der den Baugrund zur Verfügung stellt, seiner Verpflichtung zur Untersuchung und Beschreibung der Baugrund- und Grundwasserverhältnisse nach den Regeln der Technik zuvor vollständig nachgekommen ist und obwohl der Bauausführende seiner eigenen Prüfungs- und Hinweispflicht Genüge getan hat.“

Vereinfacht ausgedrückt: Wenn alle Baubeteiligten alles richtig machen, dennoch aber z.B. ein Findling, eine Torfschicht oder ein unvorhersehbar dicht gelagerter Sand zu Mehraufwendungen, Mängeln oder Schäden führen, dann verwirklicht sich das Baugrundrisiko – wobei es an dieser Stelle noch nicht darauf ankommen soll, wer dieses zu tragen hat.

Dass die Baugrunderkundung vergleichbar der Suche nach der Nadel im Heuhaufen ist, erhellt ein Blick in den „Kommentar“ zur DIN 4020, nämlich das Beiblatt 1¹¹. Hier findet sich eine Erläuterung zur Baugrund-Problematik wie folgt:

„Zu 3.5

Der Begriff Baugrundrisiko ist hier im Sinne eines unvermeidbaren Restrisikos eng gefasst. Die Ursache für das Baugrundrisiko (= unvermeidbares Restrisiko) liegt in der beschränkten Aussagefähigkeit der geotechnischen Untersuchungen und daran, dass der Baugrund einschließlich seiner Inhaltsstoffe ein inhomogener, von der Natur vorgegebener Werkstoff ist, der in seiner Gesamtheit nur näherungsweise erkundet und mit technischen Modellbildungen (z.B. geometrische Annahmen und mechanische Eigenschaften für Standsicherheitsnachweise und Setzungs-berechnungen) beschrieben werden kann.“

Weiter führt das lesenswerte – in der Praxis aber meist unbeachtet bleibende – Beiblatt 1 zur DIN 4020 unter den Abschnitten „Zu 4.1“ und „Zu 4.2“ auf:

„Zu 4.1

Aufgabe der geotechnischen Untersuchung von Boden und Fels als Baugrund ist es, die Unsicherheiten der Kenntnis des Baugrunds im Hinblick auf ein Projekt einzugrenzen. Bereits die Kenntnis der geologischen Zusammenhänge gibt Hinweise auf wichtige zu erwartende Probleme und Wege zu deren Aufklärung.“

„Zu 4.2

Ein Baugrundrisiko kann auch durch eingehende geotechnische Untersuchungen nicht völlig ausgeschaltet werden, da die Werte der Baugrundkenngößen streuen, eng begrenzte Inhomogenitäten des Baugrunds nicht restlos zu erfassen sind und manche Eigenschaften des Baugrunds mit angemessenem Aufwand nicht festgestellt werden können.

Die Wahrscheinlichkeit einer Aussage über den Aufbau oder bestimmte für die geotechnische Beurteilung maßgebliche Eigenschaften von Boden und Fels wächst mit dem Untersuchungsumfang, d.h. mit der Anzahl der Aufschlüsse und nimmt ab mit der Wechselhaftigkeit des Baugrunds. Sie wird durch die Wahl und Kombination zweckmäßiger Untersuchungsverfahren erhöht und kann durch mangelnde Kenntnis geologischer Zusammenhänge und mangelnde örtliche Erfahrung eingeschränkt sein. Die Wahrscheinlichkeit, dass durch geotechnische Untersuchungen statistisch „seltene Ereignisse“, wie die Einlagerung von Blöcken, Hohlräumen oder kurzfristige Veränderungen von Wasserverhältnissen, erfasst werden, ist sowohl vom Untersuchungsumfang als auch vom Untersuchungsverfahren abhängig.“

¹¹ Fassung 2003-10, Stand 2005-03.

Deshalb gibt Abschnitt 5.1 der DIN 4020 auch eindeutig für den Entwurfsverfasser – also in der Regel für den Architekten oder Ingenieur – vor:

„Der Entwurfsverfasser hat den Bauherrn rechtzeitig auf die Notwendigkeit einer geotechnischen Untersuchung hinzuweisen.“

Dieser – aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu erbringende – Hinweis muss der späteste Auslöser für die im Abschnitt 5.1 DIN 4020, 2. Satz beschriebene Aktivität des Auftraggebers als Bauherr sein: **„Der Bauherr hat geotechnische Untersuchungen für den Entwurf rechtzeitig zu beauftragen und hierfür einen Sachverständigen für Geotechnik einzuschalten. Ergibt sich in der Ausführungsphase die Notwendigkeit, ergänzende geotechnische Untersuchungen auszuführen, so sind auch diese vom Bauherrn zu beauftragen.“**

Diese – technische – Verantwortungszuweisung zur Einschaltung eines Sachverständigen, der gem. Abschnitt 5.2 der DIN 4020 „*fachkundig und erfahren auf dem Gebiet der Geotechnik sein*“ muss, nicht aber der Bestellung durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts bedarf¹², findet ihren Grund insbesondere darin, dass es letztlich immer (auch) der Bauherr ist, der den Kopf in der Haftungsschlinge¹³, aber auch unter dem strafrechtlichen Damoklesschwert der Baugefährdung nach § 319 StGB, etwa durch Unterlassung der Herbeiführung einer ordnungsgemäßen Standsicherheitsuntersuchung, hat. Gerade diese Strafbestimmung führt zur wesentlichen Aussage für das gesamte Recht: Wer „anerkannte Regeln der Technik“ missachtet und dadurch Leib und Leben von Menschen gefährdet, wird hart bestraft. Und so schließt sich hier ein erster kleiner Kreis: Die DIN 4020 ist eine von vielen Komplementärnormen der DIN 1054¹⁴, die nicht nur bauaufsichtlich eingeführt, sondern für die Standsicherheit von Bauwerken von oberster Bedeutung ist. Da die vorgängige „regelgerechte“ geotechnische Untersuchung nach DIN 4020 aber Voraussetzung für „richtiges Rechnen“ und damit die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik ist, erhält die DIN 4020 auf diesem Wege doch noch, wenn auch auf einem Umweg, einen quasi bauaufsichtlich mit eingeführten Status. Dies wird von vielen Auftraggebern und deren (technischen und oft auch juristischen) Beratern jedoch – ebenso wie von den zuständigen Behörden - nur all zu leicht übersehen! Das Strafurteil ist dann nicht mehr weit – denn es genügt die abstrakte Gefährdung von Menschen, eine Vollendung ist nicht nötig!

¹² Anmerkung 1 zu Abschnitt 5.1 der DIN 4020.

¹³ Dies gilt nicht nur über die Verschuldenshaftung nach z.B. §§ 823 Abs.1; 823 Abs.2 i.V.m. 909 (Vertiefungsverbot) BGB, sondern insbesondere über das Rechtsinstitut des nachbarlichen Gemeinschaftsverhältnisses gem. § 906 BGB analog (dazu ausführlich und eindrücklich: *Fuchs, Bastian*, Die Zulässigkeit der Inanspruchnahme von Nachbargrundstücken bei der Ausführung von Tiefbauarbeiten, Baurechtliche Schriften Band 59, hrsg. von *Korbion + / Locher*, Werner-Verlag, Düsseldorf, 2004.

¹⁴ Baugrund – Sicherheitsnachweis im Erd- und Grundbau, Ausgabe 2005-01.

In Kenntnis dieser Strafbestimmung dürfte nicht mehr buchstäblich „am falschen Fleck gespart“ werden – insbesondere da die Folgen, angefangen von Todesfällen, wenn der als standfest angenommene und deshalb zum Verzicht auf eine Schalung verführende Kanalgraben einbricht, bis hin zum finanziellen Desaster bei der sich ergebenden Notwendigkeit etwa eines kompletten Bodenaustausches, häufig fatal sind.

Die Vorgabe der DIN 4020 hinsichtlich der Notwendigkeit einer Untersuchung des Baugrundes ist damit nicht nur konsequent, sondern letztlich sogar in einer volkswirtschaftlichen Dimension zu sehen:

Der bautechnischen und damit insgesamt für den gesamten Baubereich zukommenden, auch baurechtlichen Bedeutung der DIN 4020 entgegengesetzt scheint die Kenntnis der Baubeteiligten von dieser Norm zu sein. Dies wirkt sich bis in die Rechtsprechung aus. So etwa in einer Entscheidung des OLG Celle¹⁵. Eine Ausschreibung enthielt – immerhin – zum Baugrund die Vorgabe: *„Im allgemeinen kann bei den Erdarbeiten mit Boden der Bodenklassen 3 – 5 gerechnet werden“* (also eine technisch eindeutige Vorgabe). Weiter lautet die LV-Vorgabe dann: *„Über die Untergrundverhältnisse im Bereich liegen Sondierergebnisse vor. Vom Auftraggeber wird jedoch keine Gewähr dafür übernommen, dass die dargestellten Verhältnisse an allen Stellen so anzutreffen sind, wie sie aus den beigefügten Bohrprofilen ersichtlich sind.“* Als das beauftragte Tiefbauunternehmen von der Ausschreibung abweichenden Baugrund antrifft und deshalb erhebliche Mehrkosten hat, weigert sich der Auftraggeber zur Zahlung. Das Gericht gibt ihm mit der folgenden Argumentation – im Querlauf zur technischen Erkenntnis, dass Baugrund immer nur mit Wahrscheinlichkeitsangaben beschrieben werden kann – recht: Die Bauherrschaft habe mit ihrem Hinweis, dass sie keine Gewähr dafür übernehme, dass die dargestellten Verhältnisse an allen Stellen so, wie aus den Bohrprofilen ersichtlich, auch anzutreffen seien, *„für alle Bieter erkennbar und hinreichend zum Ausdruck gebracht, dass sie keine endgültige Bewertung der Bodenverhältnisse vornehmen, sondern diese Bewertung den fachkundigen Anbietern überlassen wollte.“*

Das Urteil ist gleich doppelt unrichtig: Zum einen die Vorgabe, dass „keine Gewähr“ dafür übernommen werden könne, dass der Baugrund in situ auch der Beschreibung entspricht, ist nichts, was besonders „erkennbar und hinreichend zum Ausdruck gebracht“ Ungewöhnliches bedeutet hätte: Es war genau die Wiederholung der in der DIN 4020 schon damals enthaltenen technischen Erkenntnis, dass Baugrundaufschlüsse und Beschreibungen immer

¹⁵ Urteil vom 14.11.1996 – Az.: 14 U 81/94 = IBR 1997, 280 = OLGR 97, 65.

nur „Stichproben“ mit Wahrscheinlichkeitscharakter, mithin Vorläufigkeitsangaben sind, die im Verlaufe der Bauausführung nach dem Motto, dass, wer aus dem Rathaus kommt, klüger ist, verifiziert werden müssen. Und ein zweiter Fehler: Auch der noch so fachkundige Anbieter kann nicht mehr oder anderes erkennen, als der Baugrundgutachter, dessen alleinige Aufgabe gerade die Untersuchung der Baugrundverhältnisse – in den von der Erdgeschichte sowie den naturwissenschaftlichen Grenzen bestimmten Wahrscheinlichkeitsangaben – ist.

Dementsprechend gibt es eine Vielzahl von obergerichtlichen Urteilen, die entsprechend dieser technischen Erkenntnis der letztlich nicht möglichen genauen Kenntnis des Aufbaus und der Eigenschaften des Baugrunds dem Auftragnehmer das Recht auf Vertrauen in die Baugrundangaben zusprechen. So hat das OLG Stuttgart der sog. „Angstklausel“ in Baugrundgutachten (z.B. „ Es ist nicht völlig auszuschließen, dass bei der Durchführung der Baumaßnahmen gewisse Abweichungen vom dargestellten Schichtenaufbau auftreten können.“) eine Abfuhr erteilt: Ein Baugrundgutachter darf unzureichende Untersuchungen nicht mit Hinweis auf die ohnehin in Fachkreisen bekannte Möglichkeit abweichend von den Untersuchungsergebnissen anzutreffender Baugrundverhältnisse „gesundbeten“. Und das OLG Hamm entschied klar¹⁶, dass ein Bauunternehmer Erschwernisse nicht einzukalkulieren hatte, wenn in der Ausschreibung eindeutige Bodenklassen vorgegeben werden. Wiederum das OLG Stuttgart¹⁷ befand im Hinblick auf das Antreffen von Kontaminationen, dass die insoweit zusätzlich aufzuwendenden Kosten vom Auftraggeber zu tragen sind, wenn im LV oder Baugrundgutachten entgegen den Vorgaben der VOB Teil C, DIN 18299, Abschnitt 3.3, keine Beschreibung dieser Schadstoffe erfolgt ist.

Dass jeder Bieter und auch jeder spätere Auftragnehmer sowohl aus einer vorvertraglichen Fürsorgepflicht nach §§ 241 Abs. 2; 311 Abs. 2, Nr. 1 BGB bzw. gem. §§ 3 Nr. 3; 4 Nr. 3 VOB/B bei der Unterlassung gebotener Bedenkenanmeldung nach § 280 Abs. 1 BGB zum Schadensersatz verpflichtet werden kann, wenn „ins Auge springende Fehler und Lücken“ im Rahmen der Ausschreibung – etwa beim Fehlen jeglichen Hinweises auf hydrologische Gegebenheiten (vgl. DIN 18299, Abschnitt 0.1.8 der VOB/C) – einen Hinweis oder „gehörige Nachfrage“ aufdrängen, oder der Auftragnehmer sog. „Boden-Alarmsignale“ während der Bauausführung nicht nur beachten, sondern auch über eine Bedenkenanmeldung dem Bauherrn zur Kenntnis bringen muss¹⁸, unterstreicht nur den Grundsatz:

¹⁶ OLG Hamm, Urteil vom 17.02.1993, Az.: 26 U 40/92 = NJW – RR 1994, 406 = IBR 1994, 95.

¹⁷ Urteil vom 30.01.2003, Az.: 2 U 49/00; (BGH Beschluss vom 28.08.2003 – VII ZR 59/03: Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen).

¹⁸ OLG München, Urteil vom 28.10.1997, Az.: 28 U 158/94, (BGH Beschluss vom 26.08.1999 – VII ZR 167/98, Revision nicht angenommen) = IBR 1999, 522; vgl. auch OLG Schleswig, Urteil vom 05.04.1990, AZ: 16 U 202/88 = IBR 1994, 141.

Der Auftraggeber trägt das Risiko, dass die Bodenverhältnisse korrekt beschrieben werden¹⁹ – der Auftragnehmer hingegen hat die Verpflichtung, die Beschreibung im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren auf Plausibilität zu überprüfen²⁰ und die Übereinstimmung von „Baugrund – SOLL“ und „Baugrund – IST“ ständig zu überwachen.

Genau das ist auch die Schnittstelle, die vom Gesetz – in § 645 BGB – und von der VOB – in §§ 4 Nr. 3 i.V.m. 4 Nr. 7 bzw. 13 Nr. 3 VOB/B vorgegeben wird: Verantwortungszuweisung nennt man diese nachlesbaren Prinzipien des Rechts, die jedoch deshalb häufig nicht oder missverstanden werden, weil eine wesentliche Grunderkenntnis fehlt:

3. Der Baugrund ist Baustoff!

In Abwandlung der einleitend angeführten Feststellung von *Korbion* kann man auch konstatieren: ***Ohne Baustoff gibt es kein Bauwerk.***

Der Baustoff ist damit Voraussetzung und zugleich Bestandteil eines jeden Bauwerks. Dementsprechend muss der Begriff des Baustoffes weit ausgelegt werden. Er umfasst alle Gegenstände, aus denen, an denen oder mit deren Hilfe die (Bau-)Leistung herzustellen ist.²¹ Somit ist auch der Baugrund als Baustoff - vergleichbar Beton oder Ziegelsteinen - einzuordnen, da er als Teil eines oder mehrerer Grundstücke zu den unbeweglichen Sachen und damit zu dem Oberbegriff der Gegenstände zählt.

Dementsprechend spricht die DIN 4020 in Abschnitt 3.5 vom „Werkstoff Baugrund“, der im Beiblatt 1 „Zu 3.5“ deutlich als „*inhomogener, von der Natur vorgegebener Werkstoff*“, also letztlich als „*Überraschungsbaustoff*“, spezifiziert wird, „*der in seiner Gesamtheit nur näherungsweise erkundetwerden kann.*“

Baugrund ist also „Grund - Lage“ und damit auch Teil eines auf, mit oder in ihm zu schaffenden Bauwerks, mithin ist die oftmals mit Erstaunen aufgenommene Gleichung „Baugrund = Baustoff“, der vom Auftraggeber geliefert bzw. vorgeschrieben oder beigelegt wird, nicht nur richtig, sondern auch zum Verständnis des Baurechts äußerst wichtig. Dies entspricht in Übereinstimmung mit der technischen Vorgabe der absolut herrschenden Meinung in Rechtsprechung und Schrifttum²².

¹⁹ OLG Koblenz, Urteil vom 27.01.1999, Az.: 1 U 420/96; (BGH, Beschluss vom 26.04.2001 – VII ZR 59/99 Revision nicht angenommen) = NZBau 2001, 633 = BauR 2001, 1442 = NJW – RR 2001, 1671 = IBR 2001, 658.

²⁰ Zur Prüfungs- und Hinweispflicht des Bieters bzw. Auftragnehmers ausführlich: *Englert/Grauvogl/Maurer*, Handbuch des Baugrund- und Tiefbaurechts, 3. Aufl., 2004, 3. Kapitel.

²¹ Vgl. BGHZ 61, 144: Hier stellt der BGH ausdrücklich die weite Auslegung des Begriffes „Stoff“ fest.

²² RG WarnRspr. 36, 141; BGHZ 60, 14; BGH BauR 1986, 203; BGH NJW 2000, 1336; OLG Düsseldorf IBR 2003, 56; MünchKomm. § 645 Rn. 6; von *Craushaar*, Die Rechtsprechung zu Problemen des Baugrundes, S. 20; eindrücklich zuletzt: *Kapellmann/Messerschmidt*, VOB-

4. Rechtsfolgen aus der Gleichsetzung von Baugrund und Baustoff

Das Verständnis von Technik und Recht, wonach der Baugrund als vom Auftraggeber bereitgestellter, einmaliger und niemals vollständig beschreib- oder prüfbarer „Baustoff“²³ zu behandeln ist, hat große praktische Konsequenzen sowohl bei der Regelung der Gefahrtragung bis zur Abnahme gemäß § 644 Abs. 1 Satz 3 BGB („Für den zufälligen Untergang und eine zufällige Verschlechterung des von dem Besteller gelieferten Stoffes ist der Unternehmer nicht verantwortlich“) als auch für die Vergütung bei Störung der Ausführung gemäß § 645 Abs. 1 BGB, der im hier maßgeblichen Sinne lautet:

„Ist das Werk vor der Abnahme infolge eines Mangels des von dem Besteller gelieferten Stoffesuntergegangen, verschlechtert oder unausführbar geworden, ohne dass ein Umstand mitgewirkt hat, den der Unternehmer zu vertreten hat, so kann der Unternehmer ... Vergütung ... verlangen.“

Ein einfaches Beispiel verdeutlicht diese gesetzliche Regelung – die man insoweit nur dann verstehen kann, wenn der im Gesetzestext enthaltene Begriff „Stoff“ auch mit „Baugrund“ gelesen wird: Findet sich unerkennbar tief unter der Sauberkeitsschicht der Bodenplatte eine Torfeinlagerung und kommt es dadurch zur Schiefstellung eines Gebäudes, so hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf Vergütung der (unverschuldet mangelhaft) erbrachten Bauleistung. Denn der vom Bauherrn „gelieferte Stoff“ wies den Mangel einer zur Schrumpfung und damit Setzung neigenden Schicht auf, die mangels Beschreibung im Baugrund nicht vorherzusehen – also Bedenken auslösend -und auch nicht einzukalkulieren war.

Schließlich ist die Baustoffeigenschaft auch bei der Mängelhaftung gemäß § 13 Nr. 3 VOB/B von Bedeutung; denn der Auftragnehmer kann davon u.a. frei werden, wenn ein Mangel auf die vom Auftraggeber „gelieferten“ oder „vorgeschriebenen“ Stoffe zurückzuführen ist. Diese Geltung wird oft verkannt, weil vom „gelieferten“ bzw. „vorgeschriebenen“ Stoff die Rede ist. Zwar ist die redaktionelle Fassung der §§ 13 Nr. 3; 4 Nr. 3 VOB/B insoweit nicht vollständig, weil der Auftraggeber den „Baugrund“ nicht im Sinne des Wortes „liefert“. Aber: Der Baugrund, auf, in und mit dem das konkrete Bauwerk zu errichten ist – und der damit „Hauptbaustoff“ ist – ist „einmalig“ und niemals, selbst beim so genannten Bodenaustausch,

Kommentar, Verlag C.H. Beck, 2003, § 2 Rn. 43; ausführlich: *Englert/Grauvogl/Maurer*, Handbuch des Baugrund- und Tiefbaurechts, 3. Aufl. 2004, 3. Kapitel.

²³ Ein vom Bauherrn gelieferter oder vorgeschriebener Baustein etwa kann hinsichtlich aller notwendigen Eigenschaften überprüft werden: Abmessungen, Druckfestigkeit, Farbe, Wärme- und Schalleitfähigkeit, Form und Grundmaterial (z.B. Lehm, Sandstein) . Dies ist beim Baustoff Baugrund nur sehr beschränkt und im Regelfall erst nach dem Grundsatz „learning by doing“ möglich.

vollständig auswechselbar: Es bleibt nämlich immer noch „Baugrund“ unter und neben (und manchmal auch über) dem Baugrund, ganz theoretisch bis mindestens zum Erdmittelpunkt. Der Baugrund wird demnach immer vom Auftraggeber „vorgeschrieben“ und damit – im Wege der Auslegung nach §§ 133; 157 BGB – auch „geliefert“. Dementsprechend kann auch auf den Baustoff „Baugrund“ niemals die sog. „Ausreißer-Rechtsprechung“ des BGH²⁴ angewendet werden. Denn beim Baugrund gibt es keine „generelle Bestimmung“ bzw. „grundsätzliche Geeignetheit“, sondern immer nur den ganz konkret und einmalig anstehenden Baugrund aus Boden, Fels, Grundwasser und sonstigen natürlichen oder künstlich eingefügten Inhaltsstoffen, wie dies auch von DIN 4020 vorgegeben wird. Schließlich wird denknotwendig auch immer der konkrete Baugrund in der Örtlichkeit vom Bauherrn vorgegeben und dessen Nutzung zur Errichtung eines Bauwerks mit Hilfe einer öffentlich-rechtlichen Baugenehmigung erlaubt.

Dabei korrespondiert § 4 Nr. 3 VOB/B, der die Pflicht zur Mitteilung von Bedenken vorgibt (wenn sich nach den Umständen des Einzelfalles überhaupt Bedenken ergeben können), mit § 13 Nr. 3 VOB/B: Auch soweit der Auftragnehmer Bedenken gegen die vom Auftraggeber gelieferten „Stoffe“ – hier: den Baugrund – hat, muss er diese unverzüglich schriftlich direkt dem Auftraggeber oder einem ausdrücklich zur Entgegennahme von Bedenken bevollmächtigten Architekten oder Ingenieur mitteilen! Dabei gilt der Rechtsgedanke sowohl des § 13 Nr. 3 als auch des § 4 Nr. 3 VOB/B auch im Rahmen von BGB-Verträgen²⁵. Und: Die in § 13 Nr. 3 VOB/B enthaltene Mangelfreizeichnungsmöglichkeit gilt auch schon vor der Abnahme im Rahmen des § 4 Nr. 7 VOB/B. Die für diese entsprechende Anwendung gültige Argumentation, die der hM entspricht²⁶, lässt sich in einem Satz zusammenfassen: Wenn schon der Auftragnehmer nach der Abnahme entsprechend den Regeln des § 13 Nr. 3 VOB/B von der Haftung für Mängel frei wird, die auf den vorgegebenen Baugrund zurückzuführen sind, dann muss dies auch schon im Stadium der Bauleistung gelten, wenn entweder hinsichtlich des Baugrundes keine Bedenken bestehen mussten oder solche nach Mitteilung vom Auftraggeber unbeachtet blieben. Der insoweit irreführende Text des § 4 Nr. 7 VOB/B, wonach scheinbar immer der Auftragnehmer Mängel, die vor der Abnahme auftreten, „auf seine Kosten“ zu beseitigen hat, bedarf deshalb einer klarstellenden Korrektur.

²⁴ Vgl. nur: IBR 1996, 317 mit weiteren Hinweisen.

²⁵ BGH BauR 1996, 703.

²⁶ Vgl. dazu u.a. *Ingenstau/Korbion*, VOB-Kommentar, hrsg. v. *Locher / Vygen*, 15. Aufl., § 4 Nr. 7; *Kapellmann/Messerschmidt*, VOB, § 13 Nr. 3; § 4 Nr. 7; *Beck'scher VOB-Kommentar*, Teil B, § 4 Nr. 7.

5. Zwischenergebnis

Der Baustoff „Baugrund“ ist niemals hinsichtlich seines Aufbaues und seiner Eigenschaften im Voraus vollständig untersuch- und beschreibbar. Es handelt sich immer nur um eine Wahrscheinlichkeitsangabe mit Stichprobencharakter, so dass ein Baugrundrisiko verbleibt.

Da der Baugrund als Baustoff vom Auftraggeber bereit gestellt bzw. unverzichtbar vorgegeben werden muss, um überhaupt eine Bauleistung erbringen zu können, wird der Auftragnehmer dann von der Mängelhaftung – unter Beachtung des § 4 Nr. 3 VOB/B, der ausdrücklich auch die Bedenkenprüfungspflicht hinsichtlich der vom Auftraggeber gelieferten Stoffe beinhaltet – befreit, wenn ein Mangel auf den Baugrund zurückzuführen ist.

Deshalb liegt die bestmögliche – und nicht die billigste – Untersuchung und Beschreibung des Baugrunds in erster Linie im eigenen Interesse des Auftraggebers.

Dementsprechend gibt die VOB für den öffentlichen Auftraggeber (vgl. §§ 97 ff. GWB) eine spezielle Check-Liste zur Ausschreibung hinsichtlich des Baugrundes vor – die in der Praxis jedoch zu wenig genutzt wird. Dies sind die

II. Ausschreibungsvorgaben des § 9 VOB/A

Vorab: Ob § 9 VOB/A eine Norm des Bauvertragsrechts oder nur eine des Vergaberechts darstellt, kann hier dahinstehen. Entscheidend ist alleine, dass mit Blick auf das neue Schuldrecht für jeden – auch nur möglichen – Vertragspartner das Rücksichtnahmegebot nach §§ 241 Abs. 2; 311 Abs. 2 BGB gilt. Genau dieses aber wird hinsichtlich der Vorgaben zum Baugrund präzisiert durch die nachvollziehbare Regelung, die sich in § 9 der VOB Teil A findet.

1. Direkte Vorgaben zur Ausschreibung aus § 9 Nr. 3 Absatz 3 VOB/A

Eine unmissverständliche Vorgabe zur Ausschreibung bezüglich des vom Auftraggeber beizustellenden Baugrundes findet sich zunächst in § 9 Nr. 3 Abs. 3 VOB/A:

„Die für die Ausführung der Leistung wesentlichen Verhältnisse der Baustelle, z.B. Boden- und Wasserverhältnisse, sind so zu beschreiben, dass der Bewerber ihre Auswirkungen auf die bauliche Anlage und die Bauausführung hinreichend beurteilen kann.“

Wenn sich in dieser allgemein – also auch für die sog. Funktionalausschreibung nach § 9 Nr. 10 ff. VOB/A - gültigen Regelung zur Beschreibung der Leistung explizit und nicht nur beispielhaft die Begriffe „Boden- und Wasserverhältnisse“ finden, dann bedeutet dies: Der Pflichtenkreis des Auftraggebers wird auch durch die vollständige Ausschreibung hinsichtlich

der – zusammengefasst – „Baugrundverhältnisse“ gebildet. Diese „sind“ – „sind“ bedeutet: müssen – so zu beschreiben, dass ihre Auswirkungen, soweit dies bei dem Überraschungsbaustoff Baugrund überhaupt möglich ist, im Zuge der Bauausführung „hinreichend“ beurteilt werden können. Die Beurteilungsgrenze wird dabei durch die **DIN 4020** gebildet: Was trotz aller Untersuchungs-, Erkenntnis- und Beschreibungsmöglichkeiten nicht aufgezeigt werden kann – etwa ein „Findling“, der konkret und nicht nur „ins Blaue hinein“ angegeben werden müsste - , darf auch nicht dem einzukalkulierenden Bau-Soll zugerechnet werden. Insoweit hat *Kapellmann* eine verständliche Bau-Soll / Bau – Ist – Abgrenzung auch für die Baugrundproblematik entwickelt.²⁷

§ 9 Nr. 3 Abs. 3 VOB/A beinhaltet damit eine Ausschreibungsvorgabe, die in jedem Falle für den öffentlichen Auftraggeber mit Blick auf § 241 Abs.2 BGB zu einem Schuldverhältnis i.S.d. § 311 Abs. 2 BGB und somit auch zum Schadensersatz nach § 280 BGB führen kann. Insoweit hat das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz eine klare Gesetzeslage geschaffen. Ob dies auch für den privaten Auftraggeber gilt, ist im Rahmen einer Untersuchung des § 9 VOB/A ein interessanter und höchst streitiger Aspekt, der aber hier nicht im Detail untersucht werden kann²⁸.

2. Indirekte Maßgaben zur Ausschreibung aus § 9 Nr. 2 VOB/A

Letztlich in Ausfüllung der Generalnorm § 242 BGB, wonach der Schuldner verpflichtet ist, „die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern“, ist die Wagnisüberbürdungsregelung des § 9 Nr. 2 VOB/A geschaffen worden. Sie findet sich dementsprechend bereits in der Ur-Ausgabe der VOB von 1926, dort unter § 9 Nr.1, Satz 2 VOB/A, und lautet nunmehr in der Ausgabe 2002:

„Dem Auftragnehmer darf kein ungewöhnliches Wagnis aufgebürdet werden für Umstände und Ereignisse, auf die er keinen Einfluss hat und deren Einwirkung auf die Preise und Fristen er nicht im Voraus schätzen kann.“

Diese Bestimmung lässt sich hinsichtlich des Baugrundes als Volltreffer verwerten: Was intern beim öffentlichen Auftraggeber nicht zulässig ist, kann auch im Außenverhältnis zum späteren Auftragnehmer unter Missachtung der internen Richtlinien, gestützt auf den Deckmantel der Vertragsfreiheit, nicht sanktionslos bleiben. Es gilt auch hier, verstärkt etwa

²⁷ Baugrundrisiko und Systemrisiko, in: Jahrbuch Baurecht 1999, S. 1 ff., herausgg. von *Kapellmann/Vygen*, Werner-Verlag.

²⁸ Weiterführende Informationen zum Diskussionsstand finden sich unter anderem bei Englert/Grauvogl/Maurer, Handbuch des Baugrund- und Tiefbaurechts, 3. Auflage, 2004, 3. Kapitel.

durch das Vergabehandbuch und die dazu erlassene Richtlinie²⁹, dass die Leistungsbeschreibung keine ungewöhnlichen Risiken enthalten darf, insbesondere dem Auftragnehmer keine Aufgaben der Planung (dazu zählt grundlegend auch die Feststellung der Baugrundverhältnisse gem. DIN 4020) und der Bauvorbereitung übertragen werden dürfen (soweit nicht im Rahmen eines besonderen Vertragsmodells, wie etwa einem Globalpauschalvertrag oder einem anderem Vertragsmodell diese Risiken ausdrücklich übertragen und bewusst werden).

Im Klartext: Wenn ein öffentlicher Auftraggeber eine Ausschreibung durchführt, muss er eine nach den Regeln der Technik gefertigte - also insbesondere DIN 4020 beachtende - Baugrundbeschreibung in Ausfüllung des § 9 Nr. 2 und Nr. 3, Abs. 3 VOB/A sowie der Vergabehandbücher vorlegen. Andernfalls verstößt er nicht nur gegen DIN 4020, sondern auch gegen die selbst auferlegten Pflichten, die durch die Veröffentlichung der VOB nach außen bekannt gemacht werden und deshalb durchaus einen Vertrauenstatbestand schaffen können. Mehr noch: Der Ausschreibende muss dazu insbesondere die Hinweise in der VOB/C beachten. Die Pflicht dazu findet sich ausführlich und zum ständigen Studium empfohlen in der

3. Regelung des § 9 Nr. 3 Abs. 4 VOB/A und die VOB Teil C

Diese weithin unbeachtete Bestimmung des § 9 Nr.3 Abs.4 VOB/A unterstreicht die Bedeutung der Notwendigkeit, möglichst umfassende Angaben zum Baugrund zu machen:

„Die „Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung“ in Abschnitt 0 der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen, DIN 18299 ff., sind zu beachten.“

In Verbindung mit dem korrespondierenden Text jeweils zu Beginn einer jeden VOB – C – Norm³⁰, immer unter der Überschrift Abschnitt „0 Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung“, findet sich in dieser Regelung der Wegweiser zu den die Baugrundproblematik berücksichtigenden Hinweisen. Und diese stellen sich als wahre Fundgrube für den Ausschreibenden dar, die man auch als „Checkliste“ für die Praxis verwenden kann:

a) Hinweise nach DIN 18299, Abschnitt 0

²⁹ Vgl. Lampe-Helbig, Handbuch der Bauvergabe, Anhang, S. 313.

³⁰ „Die Beachtung dieser Hinweise ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Leistungsbeschreibung gem. § 9 VOB/A.“

Abschnitt 0 der DIN 18299 enthält eine Vielzahl an Baugrundfragen, die „nach den Erfordernissen im Einzelfall“ vom Ausschreibenden festzustellen und sodann in der Leistungsbeschreibung anzugeben sind. Denn die Generalnorm DIN 18299 gilt für „Bauarbeiten jeder Art“ und zieht so einen Großteil von Ausschreibungsfragen vor die Klammer. So sind im Hinblick auf den Baugrund unter anderem anzugeben:

- Bodenverhältnisse, Baugrund und seine Tragfähigkeit, Ergebnisse von Bodenuntersuchungen (Abschnitt 0.1.7),
- Hydrologische Werte von Grundwasser und Gewässern. Ergebnisse von Wasseranalysen (Abschnitt 0.1.8),
- Schutzgebiete im Bereich der Baustelle, z.B. wegen Forderungen des Gewässer-, Boden-schutzes (Abschnitt 0.1.11),
- Im Baugeländer vorhandene Anlagen, insbesondere Abwasser- und Versorgungsleitungen (Abschnitt 0.1.13),
- Bekannte oder vermutete Hindernisse im Bereich der Baustelle, z.B. Leitungen, Kabel, Dräne, Kanäle, Bauwerksreste und, soweit bekannt, deren Eigentümer (Abschnitt 0.1.14),
- Vermutete Kampfmittel im Bereich der Baustelle,..... (Abschnitt 0.1.15) und
- Art und Umfang von Schadstoffbelastungen, z.B. des Bodens, der Gewässer (Abschnitt 0.1.18).

b) Hinweise nach DIN 18300, Abschnitt 0

Mit dem Grad der Spezialisierung einer Norm steigt auch die Detaillierung hinsichtlich der notwendigen Hinweise zur Leistungsbeschreibung. So sieht die Tiefbau-Grundnorm DIN 18300 (Erdarbeiten)³¹ u.a. folgende Hinweise, soweit im Einzelfall erforderlich, vor:

- Art und Beschaffenheit der Unterlage (Abschnitt 0.1.2),
- Gründungstiefen, Gründungsarten und Lasten benachbarter Bauwerke (Abschnitt 0.1.3),
- Beschreibung von Boden und Fels hinsichtlich ihrer Eigenschaften und Zustände nach Abschnitt 2.2 sowie Einstufung in Klassen nach Abschnitt 3.2. Geschätzte Mengenanteile, wenn Boden und Fels verschiedener Klassen nach Abschnitt 2.3 zusammengefasst werden, weil eine Trennung nur schwer möglich ist. (Abschnitt 0.2.2),
- Schadstoffbelastung nach Art und Umfang bei Boden und Fels zusätzlich zu Abschnitt 0.2.2 (Abschnitt 0.2.3) und
- Wesentliche Änderungen der Eigenschaften und Zustände von Boden und Fels nach dem Lösen (Abschnitt 0.2.7).

³¹ Vgl. zur DIN 18300 insb. Putzier/Katzenbach/Giere, DIN 18300, in: Beck'scher VOB-Kommentar, Teil C, hrsg. v. Englert/Katzenbach/Motzke, 2003, München, und Wittmann/Englert in: Franz/Englert, VOB/C Rohbauarbeiten, Verlag Rudolf Müller, 2004, S. 57 ff.

Diese Liste lässt sich bis hin zur im Jahre 2002 neu eingeführten DIN 18321 (Düsenstrahlarbeiten) fortsetzen, wonach unter anderem gemäß Abschnitt 0.2.5 die „zulässige Verformung des Baugrundes“ anzugeben ist – wozu vorlaufend wiederum exakte Feststellungen im Rahmen der DIN 4020 zu treffen sind.

Allen diesen Katalog-Hinweisen gemeinsam ist, dass sie, soweit „nach den Erfordernissen des Einzelfalls“ notwendig, auch anzugeben sind. Denn der Umkehrschluss liegt nicht nur nahe, sondern ist auch richtig: Wenn und soweit ein öffentlicher Auftraggeber keine Hinweise gibt, kann sich der Bieter darauf verlassen, dass die einschlägigen Abschnitte der maßgebenden DIN-Normen nicht relevant sind. Solange in solchen Fällen die immer geschuldete Überprüfung der Ausschreibung auf erkennbare Fehler und Lücken nicht zu einer Hinweispflicht führt³², bestimmt sich das Bau-Soll ohne Berücksichtigung der im anderen Falle notwendigen Angabe besonderer Umstände. Beispiel: Findet sich in einer Ausschreibung keinerlei konkreter Hinweis auf eine Kontamination, so braucht der Bieter eine solche auch nicht in seine Preise einrechnen. Die Bewältigung dieses Baugrund-Problems ist damit nicht schon gem. § 2 Nr.1 VOB/B in den „vertraglichen Preisen“ enthalten.

III. Fazit: DIN 4020 und DIN 1054 stellen zwei fundamentale „Regeln der Technik“ dar

Eine große Zahl an Streitigkeiten, welche durch fehlerhafte Ausschreibungen im Bereich des Baugrundes und die Nichtachtung der einschlägigen technischen Bestimmungen zur Untersuchung und Beschreibung von Baugrund, insb. der DIN 4020, über die deutschen Gerichte hereinbricht³³, kann eingedämmt werden, wenn allen verantwortlichen Baubeteiligten klar ist, auf welchem schwankendem Boden – um in der Sprache zu bleiben – sie sich bei Verweigerung hinsichtlich einer ausreichenden, den Regeln der Technik entsprechenden geotechnischen Untersuchung als *conditio sine qua non* für eine ordnungsgemäße Standsicherheitsberechnung nach DIN 1054 befinden. Das Studium der einschlägigen Strafbestimmung, die vorstehend schon angesprochen wurde, sollte die besondere Bedeutung der DIN 4020 – und damit auch der DIN 1054 – für das Baurecht, zu dem auch das Baustrafrecht zählt, bewusst machen helfen:

³² Ausführlich dazu: Handbuch des Baugrund- und Tiefbaurechts, 3. Aufl., 2004, 3. Kapitel.

³³ Siehe dazu die Rechtsprechungsübersicht mit über 1000 Urteilen in *Englert/Grauvogl/Maurer*, Handbuch des Baugrund- und Tiefbaurechts, 3. Aufl. 2004, sowie insbesondere die Urteilssammlung des CBTR Centrum für Deutsches und Internationales Baugrund- und Tiefbaurecht e.V., zugänglich über ibr-online.de.

§ 319 Strafgesetzbuch : Bauegefährdung

(1) Wer bei der Planung, Leitung oder Ausführung eines Baues oder des Abbruchs eines Bauwerks gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik verstößt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer in Ausübung eines Berufs oder Gewerbes bei der Planung, Leitung oder Ausführung eines Vorhabens, technische Einrichtungen in ein Bauwerk einzubauen oder eingebaute Einrichtungen dieser Art zu ändern, gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik verstößt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen gefährdet.

(3) Wer die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Wer in den Fällen der Absätze 1 und 2 fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Bei genauem Lesen wird sich nämlich jeder – selbst der Bauherr als „oberster Leiter“ eines Baues – Baubeteiligte wieder finden, ob im Rahmen der Planung – wozu auch die Baugrunderkundung zählt - , der Leitung oder Ausführung eines Bauwerks. Und da auch die (nur) fahrlässige Verursachung einer (bloßen) Gefährdung unter hoher Strafandrohung steht, muss der Beachtung aller Vorgaben der DIN 4020 – und damit auch der DIN 1054 – ein stetiges und besonderes Augenmerk gewidmet werden.

IV. Literatur

BUJA, HEINRICH-OTTO, (2001): Handbuch des Spezialtiefbaus, 2. Auflage, Düsseldorf

BRUNER, P., O'CONNOR, T. (2005): Construction Law, 1. Auflage, Michigan

CRAUSHAAR, GÖTZ VON (1990): Die Rechtsprechung zu Problemen des Baugrunds, in: Festschrift für Horst Locher, S. 9 ff., Düsseldorf

DIN 1054:2005-01 Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau

DIN 4020:2003-09 Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke

ENGLERT, KLAUS, GRAUVOGL, JOSEF, MAURER, MICHAEL (2004): Handbuch des Baugrund- und Tiefbaurechts, 3. Auflage, Düsseldorf

ENGLERT, KLAUS, KATZENBACH, ROLF, MOTZKE, GERD (2003): Beck' scher VOB-Kommentar, Teil C, 1. Auflage, München

FRANZ, RAINER, ENGLERT, KLAUS (2004): VOB/C Kommentar Rohbauarbeiten, 1. Auflage, Köln

FUCHS, BASTIAN (2004): Die Zulässigkeit der Inanspruchnahme von Nachbargrundstücken bei der Ausführung von Tiefbauarbeiten, 1. Auflage, Düsseldorf

HILMER, KLAUS, KNAPPE, MANFRED, ENGLERT, KLAUS (2004): Gründungsschäden,
1. Auflage, Stuttgart

INGENSTAU, HEINZ, KORBION, HERMANN (2005): VOB-Kommentar, herausgegeben von
Klaus Vygen u.a., 15. Auflage, Düsseldorf

KAPPELLMANN, KLAUS D. (1999): Baugrundrisiko und Systemrisiko, in: Jahrbuch Baurecht
1999, herausgegeben von Klaus D. Kapellmann und Klaus Vygen, 1. Auflage,
Düsseldorf

KAPPELLMANN, KLAUS D., MESSERSCHMIDT, BURKHARDT (2003): VOB-Kommentar,
1. Auflage, München

LAMPE-HELBIG, G., WÖRMANN, K.E. (1995): Handbuch der Bauvergabe, 2. Auflage,
München

MÜNCHENER KOMMENTAR ZUM BÜRGERLICHEN GESETZBUCH, 4. Auflage,
Bearbeitung seit 2001, München

VEDER, CHRISTIAN (1975): Sanierungsvorschlag für den Schiefen Turm von Pisa, in: Der
Bauingenieur 50, Berlin